

Feuerschutzreglement

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 19. Januar 2022.
 - Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Februar bis 30. März 2022.
 - In Anwendung ab 1. Mai 2022.

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 152.1; GG), Art. 34 der Gemeindeordnung (GO) und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Mosnang.
- Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes
Die Gemeinde Mosnang erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

II. Feuerschutzkommission

- Art. 3 a) Zusammensetzung
Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem/r Feuerwehrkommandanten/in;
 - b) dem/r Stellvertreter/in des/r Feuerwehrkommandanten/in;
 - c) dem/r Chef/in der Löschgruppe Libingen;
 - d) dem/r Chef/in der Löschgruppe Mühlrütli;
 - e) einem Mitglied des Gemeinderates.
- Das Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission.
Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein. Der/die Brandschutzbeauftragte und ein/e Aktuar/in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Art. 4 b) Zuständigkeiten
Die Feuerschutzkommission ist für nachfolgende Aufgaben zuständig:
- a) Regelung der Organisation und Dienstgrade der Feuerwehr;
 - b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
 - c) Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr;
 - d) Erlass eines Nutzungsverbot, bei Mängeln, welche eine unmittelbare Personengefährdung zur Folge haben;
 - e) Entscheid zur Sicherstellung der erforderlichen Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen, wenn sich der/die Eigentümer/in weigert oder aus anderen Gründen durch den/die Kaminfeger/in nicht durchgeführt werden kann;
 - f) Entscheid über den Kontroll- und Reinigungsintervall, wenn sich der/die Eigentümer/in und der/die Kaminfeger/in nicht einigen können;
 - g) Verpflichtung zur Leistung von Feuerwehrdienst unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Feuerwehr sowie der persönlichen Verhältnisse und beruflichen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Pflichtigen;
 - h) Ahndung von Disziplinarfehlern von Angehörigen der Feuerwehr mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr.

Art. 5 c) Bussen

Die Busse bei unentschuldigten Übungen beträgt:

1mal	Fr.	-	4mal	Fr.	120.00
2mal	Fr.	20.00	5mal	Fr.	180.00
3mal	Fr.	60.00	6mal	Fr.	240.00

III. Brandschutzbeauftragter

Art. 6 Zuständigkeit

Der/die Brandschutzbeauftragte/r ist für nachfolgende Aufgaben zuständig:

- Ausstellung von brandschutztechnischen Bewilligungen, bei denen die Zuständigkeit gemäss Gesetzgebung bei der Politischen Gemeinde liegt;
- Mitteilung von Mängeln, welche bei der Baukontrolle festgestellt werden, durch Aufforderung des/der Baugesuchstellers/in unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung;
- Mitteilung von Mängeln, welche bei der ausserordentlichen Kontrolle oder bei der Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch den/die Kaminfeger/in gemäss Art. 22 FSG festgestellt werden, durch Aufforderung des/der Eigentümers/in unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Kaminfeger

Art. 7 Vereinbarung bezüglich Verlängerung der Kontroll- und Reinigungsintervalle

Die Kosten für die Erstellung einer Vereinbarung bezüglich Verlängerung der Kontroll- und Reinigungsintervalle für Feuerungsanlagen gehen zu Lasten des/der Eigentümerin bzw. des/der Nutzers/Nutzerin.

V. Feuerwehersatzabgabe

Art. 8 a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 50 Prozent für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Vollzugsbeginn*

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Gebührentarif Schadenbekämpfung vom 25. März 2021 (in Kraft seit 1. April 2021) wird aufgehoben.

Politische Gemeinde Mosnang
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Renato Truniger
Gemeindepräsident


Roland Schmid
Ratsschreiber